

Allgemeine Bestimmungen für den Infrakredit Kommunal

- Fassung vom Januar 2010 -

Der Infrakredit Kommunal wird zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm KfW-Investitionskredit Kommunen) und der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

Für den Infrakredit Kommunal (Direktkredit) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

- 1 Verwendung der Mittel**
Die Kreditmittel dürfen nur zur Finanzierung des in der Kreditzusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die LfA ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 2 Abruf der Mittel**
 - 2.1 Die Kreditmittel werden von der LfA wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Sollte zum Zeitpunkt des zweiten Abrufes das Darlehen nicht mehr in voller Höhe benötigt werden, wird die LfA den nicht zur Auszahlung gelangten Kreditteilbetrag stornieren.
 - 2.2 Der Abruf der Kreditmittel kann nach Vorliegen der zu erbringenden Nachweise und Erhalt der Bereitstellungsmittlung, frühestens bei Investitionsbeginn erfolgen.
 - 2.3 Die LfA geht davon aus, dass der Kreditnehmer die Kreditvaluta unter Beachtung des vorstehenden Absatzes bis zum Ende der in der Kreditzusage genannten Abrufrfrist bei ihr abrufen wird, und hält sich nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Wird das Darlehen innerhalb der Abrufrfrist nicht (vollständig) abgerufen, kann bis zu deren Ablauf eine Abrufrfristverlängerung längstens bis zum Ende des auf das Zusagejahr folgenden Kalenderjahrs beantragt werden.
 - 2.4 Abrufe sind der LfA schriftlich unter Verwendung des der Kreditzusage beigefügten Formulars einzureichen. Die LfA ist berechtigt, Zahlungsaufträge mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen. Für diesen Fall stellt der Kreditnehmer die LfA von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, es sei denn, dass grobes Verschulden seitens der LfA vorliegt.
- 3 Kürzungsvorbehalt**
Die LfA ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigt bzw. der entsprechend den Programmbedingungen maximal mögliche LfA-Finanzierungsanteil überschritten wird.
- 4 Zinstermine und Verzugsfolgen**
 - 4.1 Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Wertstellung bei der LfA folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der LfA. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auszahlungen, die in dem Zeitraum von 3 Wochen vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin geleistet worden sind, werden in die Zinsrechnung des folgenden Vierteljahres einbezogen.
 - 4.2 Sind Zinsen oder Rückzahlungen nicht bei Fälligkeit geleistet worden, so tritt Verzug ein. Solange der Verzug andauert, ist für die Rückstände eine Entschädigung in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins im Sinne von § 247 BGB ab Fälligkeitstag zu entrichten, wenn nicht im Einzelfall der Kreditnehmer einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 5 Berechnung von Kosten und Auslagen**
Die LfA ist berechtigt, dem Kreditnehmer sämtliche im Zusammenhang mit dem Kredit entstehende fremde Gebühren, Kosten und Steuern zu berechnen. Bereitstellungs- und Zusageprovision fallen nicht an.
- 6 Vorzeitige Rückzahlung**
 - 6.1 Der Kredit kann innerhalb der Zinsfestschreibungszeiträume nur gegen Zahlung einer von der LfA in Rechnung gestellten Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden.
 - 6.2 Vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich anteilig auf alle nach dem Tilgungsplan noch fälligen Raten angerechnet, sofern die LfA nicht einer anderen Anrechnung zustimmt.
 - 6.3 Der Kreditnehmer wird der LfA die vorzeitige Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. EUR unverzüglich per Telefax vorab schriftlich anzeigen. Hierbei ist grundsätzlich eine Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen einzuhalten.
- 7 Zahlungen an die LfA**
 - 7.1 Voraussetzung für die Erlangung eines Infrakredits Kommunal ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Fällige Zins- und Tilgungsleistungen werden durch die LfA eingezogen. Forderungen gegen die LfA kann der Kreditnehmer nur insoweit aufrechnen, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 7.2 Die LfA ist berechtigt, Zahlungen nach ihrem billigen Ermessen auf die geschuldeten Leistungen zu verrechnen. Bestehen mehrere Schuldverhältnisse, kann sie bestimmen, auf welches Schuldverhältnis und auf welche geschuldeten Leistungen Zahlungen zu verrechnen sind.
- 8 Bestätigung über die Vorhabensdurchführung**
Der Kreditnehmer wird der LfA unmittelbar nach Abschluss des Investitionsvorhabens – bzw. bei Finanzierung in Haushaltsjahresabschnitten, nach Abschluss des von der LfA finanzierten Bauabschnitts – die tatsächlichen Gesamtkosten der Investition und ihre Finanzierung auf deren Formular bestätigen.
- 9 Prüfungsrechte und Informationspflichten**
 - 9.1 Der Bayerische Oberste Rechnungshof, die LfA sowie die KfW, sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Darlehensbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.
 - 9.2 Der Kreditnehmer wird die LfA über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Kredit und das mit dem Kredit finanzierte Vorhaben betreffen, unterrichten. Der Kreditnehmer wird der LfA auf deren Verlangen seinen Haushaltsplan bzw. seinen Jahresabschluss und Geschäftsbericht zur Einsichtnahme überlassen und alle gewünschten Auskünfte über seine Finanzlage erteilen.
 - 9.3 Wird das Darlehen für einen Eigenbetrieb bzw. ein verbundenes Unternehmen des Kreditnehmers verwendet, so gelten die vorstehenden Absätze entsprechend auch für den Eigenbetrieb bzw. dieses Unternehmen.

10 Kündigung aus wichtigem Grund

- 10.1 Die LfA ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- 10.1.1 der Kredit zu Unrecht erlangt oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist,
- 10.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
- 10.1.3 der Kreditnehmer mit Zahlungen im Verzug ist und eine zur Abhilfe bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist,
- 10.1.4 der Kreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt.
- Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- Die LfA behält sich bei einer Kündigung aus wichtigem Grund vor, eine angemessene Entschädigung zu berechnen.

11 Zinszuschlag

Der vom Endkreditnehmer zu entrichtende Zinssatz erhöht sich im Falle der Tz. 10.1.1 von dem Tag an, der auf die Wertstellung der Auszahlung folgt, im Falle der Tz. 10.1.2 vom Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an auf 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand München. Für Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.